

Gemeinde Lüttau

Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4

Stand: Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, 20.02.2024

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Gerd Kruse

Dipl.-Geogr. Patrick Rodeck

Umweltbericht:

Dipl.-Ing. Margarita Borgmann-Voss

Inhalt:

1.	Planungsanlass und Verfahren	3
2.	Lage des Plangebiets / Bestand	3
3.	Geltungsbereich der Aufhebung.....	5
4.	Wirksamer Flächennutzungsplan.....	7
5.	Umweltbericht.....	7
5.1.	Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege	8
5.2.	Relevante Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes.....	9
5.3.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	9
5.3.1.	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	9
5.3.2.	Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.....	10
5.3.3.	Schutzgut Boden und Fläche.....	10
5.3.4.	Schutzgut Wasser.....	11
5.3.5.	Schutzgut Luft und Klima	11
5.3.6.	Schutzgut Landschaftsbild	12
5.3.7.	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Schutzgüter	12
5.3.8.	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.....	12
5.4.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen	12
5.4.1.	Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich	13
5.5.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtaufhebung des B-Plans	13
5.6.	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	13
5.7.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	13
5.8.	Allgemeine verständliche Zusammenfassung	13
6.	Literatur	14

1. Planungsanlass und Verfahren

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Lüttau übernimmt die Grenzen eines Eignungsgebiets für Windenergienutzung, das der Regionalplan 1998 ausgewiesen hatte. Jenes Vorranggebiet ist mit der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans im Jahr 2012 nach Westen erweitert und mit der Teilfortschreibung von 2020 erneut - in geringerem Maße - vergrößert worden.

Da die vor rund 20 Jahren errichteten Windenergieanlagen (WEA) nicht mehr dem heutigen Stand der Technik entsprechen, sollen sie durch die neue Generation von WEA ersetzt werden. Der Bebauungsplan Nr. 4 setzt für den Windpark Lüttau Standorte für WEA fest, die im Zuge des Repowerings des gesamten Windparks Lüttau/Basedow für die Aufstellung der neuen Anlagen nicht geeignet sind. Da der Bebauungsplan Nr. 4 einen deutlich verkleinerten Geltungsbereich gegenüber dem heute wirksamen Vorranggebiet für Windenergie hat und nicht mehr sinnvolle Standorte festsetzt, soll der alte Bebauungsplan aufgehoben werden.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans wird das Plangebiet in den unbeplanten Außenbereich entlassen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer künftigen Bebauung mit Windenergieanlagen ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Danach ist der Außenbereich generell von einer Bebauung freizuhalten und ein Vorhaben nur unter bestimmten Parametern zulässig. WEA sind im Außenbereich zulässig, soweit raumbedeutsame WEA nicht durch den Regionalplan ausgeschlossen sind.

2. Lage des Plangebiets / Bestand

Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Ortschaft Lüttau. Im Osten grenzt es direkt an das Gemeindegebiet von Basedow. Im Plangebiet befinden sich sieben Windenergieanlagen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Plangebiet befinden sich einige öffentliche Wege, die der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen sowie der Windanlagen dienen sowie einige Knicks, ein paar Baumreihen und Kleingewässer.

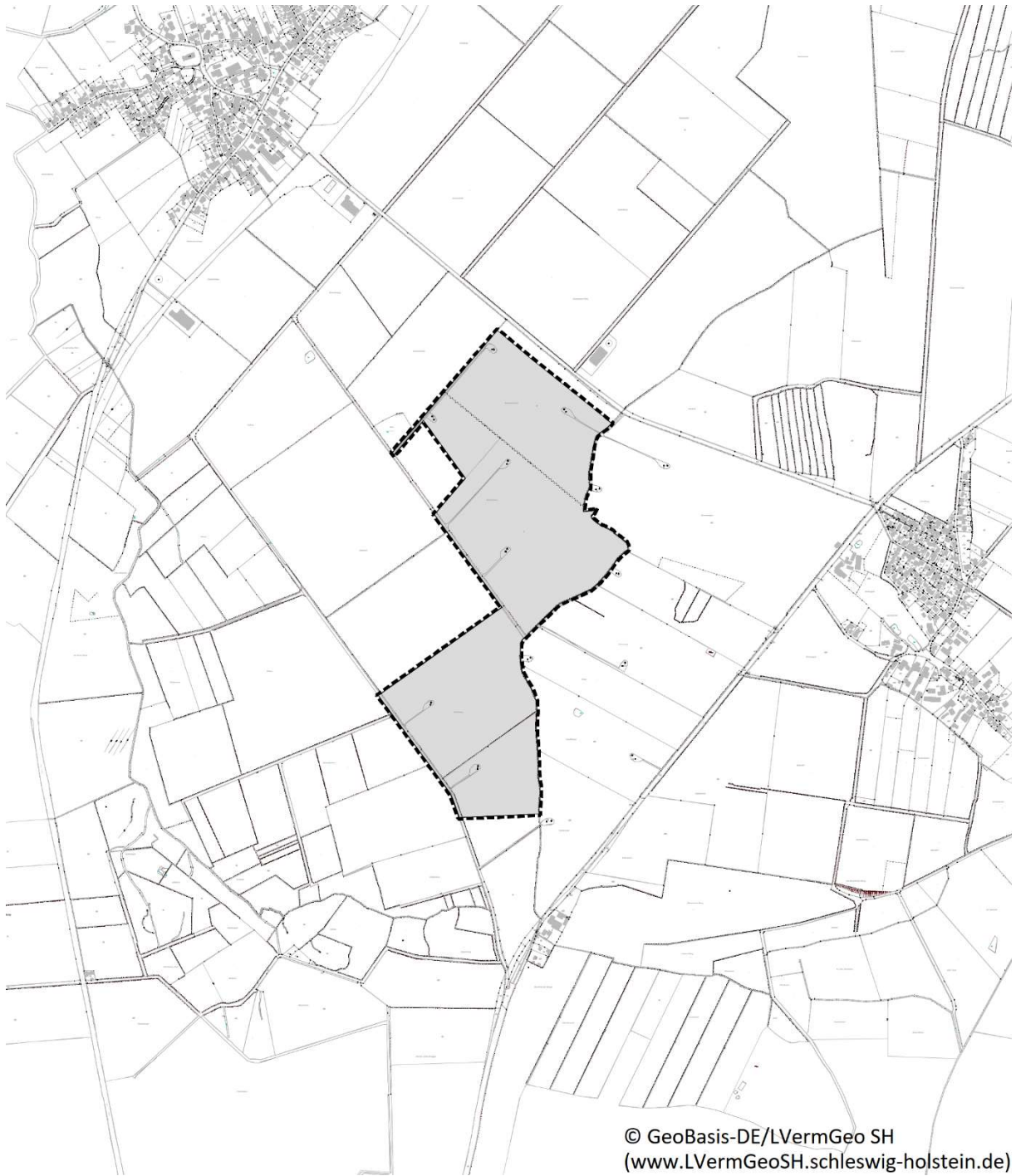
In der Nachbarschaft grenzen ebenso landwirtschaftliche Flächen an. Auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Basedow setzt sich der Windpark mit sieben WEA fort.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 70 ha.



Abb. 1 Luftbild mit Lage des Plangebiets, ohne Maßstab, Quelle: Google Earth, ©2023 Airbus, GeoBasis-DE/BKG/GeoContent,Landsat / Copernicus,Maxar Technologies,Kartendaten © 2023 GeoBasis-DE/BKG (©2009) Google

3. Geltungsbereich der Aufhebung



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH
(www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Abb. 2 Geltungsbereich der Aufhebung, ohne Maßstab

4. Wirksamer Flächennutzungsplan

Der vorhandene Windpark war Gegenstand der 3. Änderung des FNP der Gemeinde Lüttau aus dem Jahr 1999. Der FNP stellt für die Flächen Landwirtschaft mit der Unternutzung Windenergie dar. Im Jahr 2020 wurde im Regionalplan ein Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen, das deutlich über die bisherigen Ausweisungen als Eignungsraum für die Windenergienutzung hinweggeht. Diese Erweiterung ist im alten Flächennutzungsplan naturgemäß allein als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

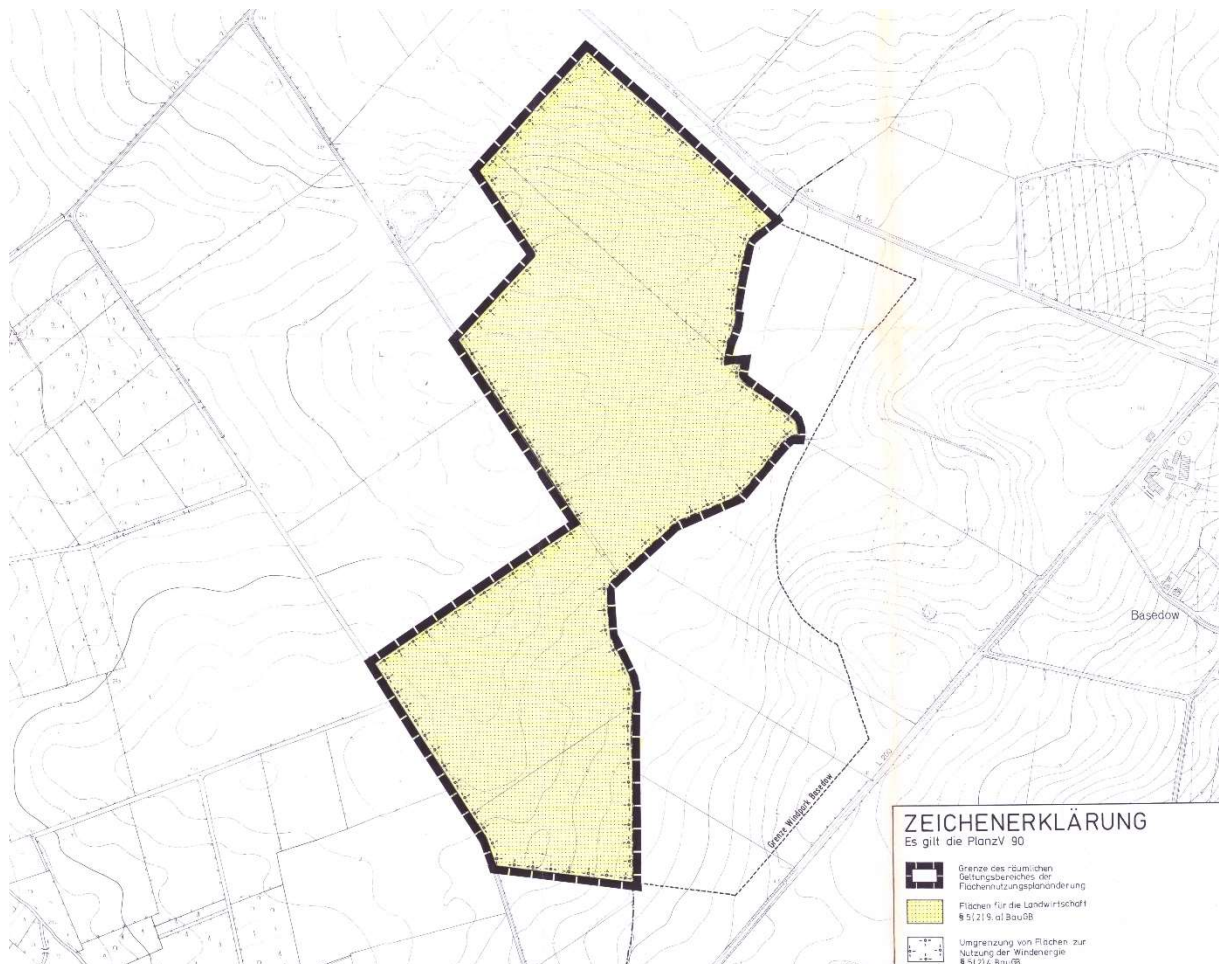


Abb. 4: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, ohne Maßstab

5. Umweltbericht

Für die geplante Aufhebung des B-Planes 4 der Gemeinde Lüttau wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

5.1. Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege

Im Rahmen der Abwägung sind gemäß § 1 BauGB die Ziele der Landschaftspflege und des Naturschutzes zu berücksichtigen, die in Landschaftsplänen und sonstigen umweltrelevanten Plänen dargestellt sind, soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind. Im Rahmen der Darstellung der Schutzgüter wird übergeordnet auf diese Ziele und Fachplanungen zurückgegriffen.

5.1.1.1. Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für das Gebiet der Kreise Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein und Kreisfreie Stadt Lübeck liegt mit Stand der Neuaufstellung aus 2020 vor.

Die Landschaftsrahmenpläne enthalten die überörtlichen (regionalen) Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und ergänzen und konkretisieren den landesweiten Biotopverbund auf regionaler Ebene. Die Inhalte des Landschaftsrahmenplans mit allen naturschutzfachlich relevanten Daten dienen als verlässliche Grundlage für Planungen und Maßnahmen des Naturschutzamtes und anderer Behörden. Bei Planungs- und Genehmigungsverfahren wie dem vorliegenden sind die Inhalte des Landschaftsrahmenplans zu berücksichtigen.

Die Hauptkarte 1 mit Darstellung der FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Gebiete des Biotopverbundes, Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna und Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz beinhaltet für das Plangebiet keine Aussagen. In der Hauptkarte 2 mit Darstellung der Landschaftsschutzgebiete, der Gebiete mit Erholungsfunktion und historischen Knicklandschaften sind keine Darstellungen für das Plangebiet enthalten. Nach der Hauptkarte 3 sind keine Gebiete für den Klimaschutz und keine Hochwasserrisikogebiete im Plangebiet vorhanden.

5.1.1.2. Landschaftsplan der Gemeinde Lütau

Im Landschaftsplan der Gemeinde Lütau (1999) sind die damaligen Flächenausweisungen für die Nutzung „Windenergie“ bereits dargestellt, mit dem Hinweis die Belange von Natur und Landschaft in Grünordnungsplänen zu bearbeiten. Sonstige planungsrelevante Darstellungen beinhaltet der Landschaftsplan für das Plangebiet nicht.

5.1.1.3. Schutzgebiete

Der Geltungsbereich der Planaufhebung befindet sich nicht innerhalb von oder in unmittelbarer Nähe zu Schutzgebieten. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete (NSG) sind „Stecknitz-Delvenau-Niederung“ (NSG 189) sowie „Ehemalige Baggergrube östlich Basedow“ (NSG 51), etwa 2,5 km östlich des Plangebiets. Außerdem erstreckt sich das FFH-Gebiet „Gülzower Holz“ (DE 2529-306), das in Teilen vom Vogelschutzgebiet DE 2428-492 „Sachsenwald-Gebiet“ überlagert wird, in etwa 4,3 km im Nordwesten. In etwa 3,3 km im Osten befindet sich das langgestreckte FFH-Gebiet 2529-302 „Stecknitz-Delvenau“ entlang der auf der Landesgrenze verlaufenden Stecknitz.

Die Naturschutzgebiete im Osten im Bereich der Stecknitz-Delvenau-Niederung sind darüber hinaus Teil eines Wiesenvogelbrutgebietes.

5.2. Relevante Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes

Durch die Aufhebung des B-Plans Nr. 4 ist der Bau neuer raumbedeutsamer WEA als privilegierte Vorhaben im Außenbereich nur noch in den Teilgebieten zulässig, die als Vorranggebiete Windenergie in den Regionalplan aufgenommen wurden. Die bestehenden Festsetzungen des B-Planes Nr. 4 aus dem Jahr 2002 sollen aufgehoben werden. Ein Großteil der Festsetzungen bezieht sich auf Art und Maß der baulichen Nutzung sowie auf den Immissionsschutz. Die Anlagen sind bereits genehmigt, errichtet und haben Bestandschutz – durch die Planaufhebung ergibt sich kein direkter Rückbau. Aus Relevanzgründen wird auf eine detaillierte Darstellung der meisten textlichen und zeichnerischen Festsetzungen verzichtet. An dieser Stelle wird nur auf Festsetzungen zu „Grünflächen, Bepflanzung und Erhaltung von Bewuchs“ eingegangen, von deren Aufhebung die relevanten Umweltauswirkungen für das Plangebiet ausgehen. Die wesentlichen Aussagen der Festsetzungen werden im Folgenden zusammengefasst.

Grünflächen, Bepflanzungen und Erhaltung von Bewuchs

- Erhalten von Bäumen am Wirtschaftsweg im Südwesten und an der nordöstlichen Plangebietsgrenze
- Vorhandene, in der Planzeichnung als zu erhaltend festgesetzte Bäume sind dauerhaft zu erhalten
- Nachrichtliche Übernahme vorhandener Knicks im Norden und abschnittsweise an der östlichen Plangebietsgrenze mit Einhalten eines Abstands von 5 m zu Zufahrtswegen
- Anlage der Zufahrtswege zu den Windenergieanlagen in teilversiegelter Bauweise

Die dem B-Plan Nr. 4 zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen wurden realisiert und umfassen:

- Entwicklung eines Extensivgrünlandes in der Gemarkung Lüttau, Flur 2, Flurstück 17/3 (teilweise), Größe 6,5 ha
- Flächenhafte Ausgleichsmaßnahmen für Knickersatzpflanzungen in der Gemarkung Lüttau, Flur 2, Flurstück 23 (teilweise) mit dem Entwicklungsziel extensive Grünlandnutzung, Größe 1,1 ha:

5.3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.3.1. Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die dem Plangebiet nächstgelegenen Orte sind Lüttau im Nordwesten und Basedow im Osten. Weiter südlich an der L200 liegt der Siedlungssplitter Stötebrück. Einzelne Gehöfte mit Wohnnutzung bzw. bebaute Wohngrundstücke liegen im Westen an der B209 im Bereich Krützen Ziegelei. Südlich Lüttau sind an der B209 und K70 landwirtschaftliche Betriebsgebäude vorhanden. Durch Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 wird das Plangebiet in den unbepflanzten Außenbereich nach § 35 BauGB entlassen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer künftigen Bebauung ist dann nach § 35 BauGB zu beurteilen. Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es einem der in § 35 Abs. 1 aufgeführten Zwecke dient. Es ist somit weiterhin von einer überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet auszugehen. Die WEA im Plangebiet haben jedoch Bestandsschutz und wurden in ihrer Auswirkung auf das hier behandelte Schutzgut bereits untersucht und genehmigt.

Nach Entfallen des Bestandsschutzes ist künftig mit höheren Beeinträchtigungen für den Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zu rechnen, da im Außenbereich höhere als die bestehenden Anlagen genehmigt werden könnten. Beeinträchtigungen durch Schall- und optische Immissionen (z.B. Schattenwurf), die durch den Betrieb von WEA hervorgerufen werden, werden im nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Verfahren geprüft, so dass die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte gewährleistet ist. Die bestehenden sieben WEA östlich des Plangebietes sind von der Aufhebung des B-Plans nicht betroffen. Jedoch führt das Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Basedow, das ebenfalls durchgeführt wird, zu einer vergleichbaren Situation im erweiterten räumlichen Kontext. Durch den neuen Regionalplan mit Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergie ist der Bau neuer Anlagen im Geltungsbereich der Planaufhebung und in unmittelbarer Umgebung geplant.

Insgesamt entstehen durch Aufhebung des Bebauungsplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch.

5.3.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Das Plangebiet zeichnet sich durch seine landwirtschaftliche Nutzung aus. Dominierend sind Ackerflächen, die sich fast gänzlich über das Plangebiet ziehen. Entlang der Wirtschaftswege, im Norden und an der östlichen Plangebietsgrenze bestehen einzelne Knicks, die geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind. Die Zuwegungen zu den vorhandenen WEA sind weitgehend gehölzfrei. Im Bereich der Zufahrt von der K70 zur nordöstlichen WEA befindet sich gehölzfreier Knickwall mit einem Einzelbaum. Parallel zum Weg verläuft ein Graben. Mit Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 wird das Plangebiet nach Ablauf des Bestandsschutzes der WEA künftig landwirtschaftlich genutzt werden. Die vorhandenen Knicks unterliegen weiterhin dem gesetzlichen Biotopschutz. Durch die zukünftige Abschaltung und den Abbau der WEA ist eine verringerte Wirkung der Beeinträchtigungen, die von WEA ausgehen, zu erwarten (z.B. Kollisionsrisiko, Scheuchwirkungen oder Barriere-/Zerschneidungseffekte). Davon werden vor allem diverse Vogel- und Fledermausarten und folglich die biologische Vielfalt profitieren.

Mittel- bis langfristig ist daher aufgrund der künftigen Abschaltung und dem Abbau der WEA mit einer positiven Wirkung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen durch die Aufhebung des B-Plans Nr. 4 zu rechnen. Innerhalb des dann geltenden Außenbereichs können sich durch im Vergleich zum Bestand zulässige höhere Anlagen höhere Eingriffe ergeben. Erforderliche naturschutzrechtliche Kompensationsbedarfe sowie die artenschutzrechtliche Zulässigkeit eines solchen Vorhabens werden auf der nachgeordneten Ebene eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geregelt. Die Vorbelastung im erweiterten Umfeld aufgrund der weiteren sieben WEA im Osten wird durch das Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Basedow entfallen. Durch den geplanten Bau neuer WEA, die nach dem Regionalplan zulässig sind, treten jedoch zusätzliche Belastungen wieder hinzu.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes führt zu keinen Veränderungen innerhalb des Plangebietes. So dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten sind.

5.3.3. Schutzgut Boden und Fläche

Im aktuellen Zustand sind die natürlichen Bodeneigenschaften durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, z.B. durch Düngung und Be- bzw. Entwässerung anthropogen verändert und in ihrer

Natürlichkeit überformt. Im Plangebiet sind überwiegend Braunerde-Parabraunerde aus Geschiebedecksand über Geschiebelehm, häufig über Geschiebemergel verbreitet. Am nördlichen Plangebietsrand sind im Bereich der nördlichen und nordwestlichen WEA Parabraunerden anstehend. Im zentralen und südlichen Teil des Plangebietes überwiegen dagegen Braunerden, die bereichsweise in Pseudogley-Braunerden übergehen. Im Bereich der östlichen Plangebietsgrenze ist Pseudogley verbreitet. Die vorkommenden Böden zählen zu den fruchtbaren Böden mit hoher Ertragsfähigkeit und mit einer guten Bindungsfähigkeit von Nähr- und Schadstoffen und einer geringen Empfindlichkeit. Die Böden sind überwiegend schwach trocken bis schwach frisch. Die Sickerwasserrate ist gering, d.h. die Wasserverfügbarkeit für Pflanzen ist besonders gut und die Grundwasserneubildung gering. Die GesamtfILTERWIRKUNG für sorbierbare Stoffe ist mittel. Seltene oder gefährdete Böden sowie klimasensitive Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Durch den künftigen Rückbau der WEA nach Auslaufen des Bestandsschutzes können die aktuell noch versiegelten Flächen im Bereich der Fundamente und der Kranstellplätze nach Rekultivierung wieder zur landwirtschaftlichen Produktion genutzt werden. Ebenso wird es im Bereich der Fundamente wieder zu einer homogenen Verteilung des Niederschlagswassers kommen. Die für die Erschließung der WEA angelegten, nicht-asphaltierten Zufahrtswege, können weiterhin im Sinne der landwirtschaftlichen Erschließung genutzt oder ebenso in Flächen für die landwirtschaftliche Produktion umgewandelt werden. Da die Planfläche künftig in den unbeplanten Außenbereich nach § 35 BauGB übergeht, ist bis auf Weiteres nicht mit einer künftigen Wohn- oder Gewerbebebauung o.ä. zu rechnen.

Durch die Aufhebung des B-Plans werden keine unmittelbaren Bau- oder Bodenarbeiten ausgelöst, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden und Fläche zu erwarten.

5.3.4. Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine ständig wasserführenden Fließgewässer oder sonstigen Oberflächengewässer. Im Bereich der Zufahrt von der K70 zu nordöstlichen WEA befindet sich eine wegbegleitende Grabenmulde. Das Plangebiet liegt innerhalb des tiefen Grundwasserkörper N8 „Südholstein“ und des zum oberen Hauptgrundwasserleiter El19 „Elbe-Lübeck-Kanal – Geest“ gehörigen Grundwasserkörpers. Die Deckschichten haben in Bezug auf den Grundwasserschutz eine überwiegend ungünstige Funktionsausprägung. Der Grundwasserkörper N8 wird hinsichtlich anthropogener Einwirkungen als gefährdeter Grundwasserkörper eingestuft. Es sind keine grundwassernahen Flächen / Vernäsungszonen bzw. Grundwasserflächen mit einer hohen Schutzwürdigkeit vorhanden.

Die Flächen wurden bereits vor Aufhebung des B-Plans landwirtschaftlich bewirtschaftet und werden auch weiterhin zu diesem Zwecke genutzt.

Durch die Aufhebung des B-Plans Nr. 4 ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser.

5.3.5. Schutzgut Luft und Klima

Im überregionalen Sinne wirkt sich die Energiegewinnung durch WEA wegen der Vermeidung und Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei der Nutzung regenerativer Energieformen positiv auf das Schutzgut Klima aus.

Durch Planaufhebung kommt es lokal zu einer Verminderung der Anzahl von WEA in der Umgebung. Im Außenbereich könnten höhere und leistungsstärkere Anlagen genehmigt werden, die sich positiv auf Luft und Klima auswirken. In Zukunft ist der Bau weiterer WEA in angrenzenden Gebieten geplant, sodass sich durch ein Repowering von Anlagen die Leistungsfähigkeit der WEA erhöhen wird.

Insgesamt ergeben sich durch die Planaufhebung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima, da der künftig wegfallende Beitrag der WEA im Plangebiet zur Vermeidung und Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch den geplanten Neubau weiterer Anlagen aufgefangen werden wird.

5.3.6. Schutzgut Landschaftsbild

Im aktuellen Zustand ist das Landschaftsbild durch die 7 Bestandsanlagen im Plangebiet sowie weitere 7 Anlagen östlich angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinde Basedow vorbelastet. Die Bestandsanlagen befinden sich in der Landschaftsbildeinheit der landwirtschaftlich genutzten und strukturarmen Kulturlandschaft der Geest mit überwiegend Ackernutzung. Die Bedeutung für das Landschaftsbild ist auch aufgrund der Vorbelastung durch den Windpark Lüttau/Basedow gering. Ackerbau und eine geringe Strukturierung durch Gehölzstrukturen sind dominierend beim Erleben der Landschaft.

Die künftige Nutzung für die Landwirtschaft wird sich demnach auch weiterhin in das aktuelle Landschaftsbild einfügen. Der Abbau der Bestandsanlagen wird sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken. Im Außenbereich könnten höhere Anlagen, jedoch in reduzierter Anzahl als im Bestand genehmigt werden, die eine verstärkte Wirkung auf das Landschaftsbild hätten. In Bezug auf die Erholungsnutzung ergeben sich keine wesentlichen Be- oder Entlastungseffekte. Gemäß Regionalplan liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorranggebietes für Windenergie, so dass zukünftig wieder neue Anlagen entstehen werden.

5.3.7. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Schutzgüter

Im Plangebiet sind keine Kultur- oder sonstigen Schutzgüter bekannt. Da durch die Aufhebung an sich keine Bodenarbeiten verursacht werden, werden auch bislang unbekannte Bodendenkmale / archäologische Stätten nicht beeinträchtigt.

5.3.8. Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Belangen des Umweltschutzes sind abhängig von Wirkungszusammenhängen zwischen den einzelnen Schutzgütern. In den Abschnitten zu den einzelnen Schutzgütern wurde ggf. bereits auf Wechselbeziehungen, z.B. zwischen Boden und Wasser sowie zwischen Landschaftsbild und Erholung eingegangen. Weitere Wechselwirkungen, die im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen stehen können, sind nicht zu erwarten.

5.4. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen

Die geplante Aufhebung des B-Plans wird keine Bauarbeiten oder Flächeninanspruchnahmen verursachen. Die B-Planaufhebung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen bzw. nicht mit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden, sodass Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

5.4.1. Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich

Nach Aufhebung des B-Plans wird das Plangebiet in den Außenbereich entlassen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit künftiger Vorhaben ist demzufolge nach § 35 BauGB zu beurteilen. Es ist aber geplant, einen neuen Bebauungsplan aufzustellen. Durch die Planaufhebung werden keine Flächen überplant. Maßnahmen zum Ausgleich sind nicht erforderlich, da keine Eingriffe vorbereitet werden und folglich nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Die Ausgleichsmaßnahmen für die im Plangebiet bestehenden sieben Windenergieanlagen sind durch Baulasten und entsprechende städtebauliche Verträge zwischen der Gemeinde Lüttau, Vorhabenträger und den Privateigentümern abgesichert bzw. Bestandteil der bestehenden bauordnungsrechtlichen Genehmigung der Bestandsanlagen. Diese Maßnahmen bleiben auch nach der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Lüttau bestehen.

5.5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtaufhebung des B-Plans

Die Entwicklung ohne die hier vorgestellte Planaufhebung (Nullvariante) entspricht weitgehend dem heutigen Zustand, wie er in den Bestandsbeschreibungen zu den Schutzgütern jeweils kurz beschrieben ist. Die bestehenden Windenergieanlagen hätten weiterhin Bestandsschutz, und die Flächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Nutzungsintensität würde sich ohne das Vorhaben voraussichtlich zunächst nicht verändern. Aus diesen Gründen kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Nichtdurchführung der Planung keine Änderung des derzeitigen Umweltzustandes eintritt. Da das Plangebiet im Regionalplan als Vorranggebiet für Windenergienutzung dargestellt ist, wird sich jedoch ein Repowering der Bestandsanlagen ergeben.

5.6. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der mit der Aufhebung des B-Planes verbundenen Anpassung an die Vorranggebietskulisse für Windenergie gemäß Regionalplan ist eine Betrachtung von Planungsalternativen nicht erforderlich.

5.7. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Überwachung dient insbesondere der Feststellung von erheblichen, unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen. Da erhebliche Umweltauswirkungen durch die Aufhebung des B-Planes nicht zu erwarten sind, können Maßnahmen zur Überwachung unterbleiben.

5.8. Allgemeine verständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet mit sieben WEA liegt innerhalb des Vorranggebietes für Windenergie gemäß der Teilfortschreibung des Regionalplanes von 2020. Der Bebauungsplan Nr. 4 setzt für den Windpark Lüttau Standorte für WEA fest, die im Zuge des Repowerings des gesamten Windparks Lüttau/Basedow für die Aufstellung der neuen Anlagen nicht geeignet sind. Da der Bebauungsplan Nr. 4 einen deutlich verkleinerten Geltungsbereich gegenüber dem heute wirksamen Vorranggebiet für Windenergie hat und nicht mehr sinnvolle Standorte festsetzt, soll der alte Bebauungsplan aufgehoben werden.

Durch die Aufhebung des B-Plans wird zwar kein konkreter Eingriff oder der Rückbau der Anlagen vorbereitet. Es wird aber ohne B-Plan ein erhöhter Eingriff möglich, da der Bereich in den Außenbereich entlassen wird und dadurch höhere als die jetzigen Anlagen genehmigt werden können. Damit verbundene Kompensationsbedarfe insbesondere für die Schutzgüter Tiere / Pflanzen und Landschaftsbild werden auf der nachgeordneten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geregelt. Die Aufhebung des B-Plans verursacht insgesamt keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

6. Literatur

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN - MILIG (2020): Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III Kapitel 5.7 (Windenergie an Land). Kiel, 29.12.2020.

Lüttau, den

.....
Bürgermeister